



Liga Gaart an Heem, a.s.b.l., Ligue Luxembourgeoise du Cain de Terre et du Foyer, a.s.b.l. (CTF a.s.b.l.)
Gesellschaftssitz: L-1260 Luxemburg97,
rue de Bonnevoie

GESELLSCHAFTSGRÜNDUNG

vom 26. April 2021

Nummer 622/2021

Im Jahre zweitausendeinundzwanzig, am sechszwanzigsten April.

Vor dem unterschriebenen Notar Martine **SCHAEFFER**, mit Amtssitz in Luxemburg.

Sind erschienen:

1. **Gaart an Heem Rollengergronn asbl**, mit Sitz in 13, rue Jean-PierreKoenig, L-1965 Luxemburg, RCS Nummer F12777, hier vertreten durch ihren Präsidenten Paul Kayser;
2. **Gaart an Heem Fetschenhaff-Cents asbl**, mit Sitz in 24, rue Paul Wilwertz, L-2738 Luxemburg, RCS Nummer F12993, hier vertreten durch ihren Präsidenten Paul Daubenfeld; und
3. **Gaart an Heem Miersch asbl**, mit Sitz in 14, rue de Beringen, L-7517 Mersch, RCS Nummer F12920, hier vertreten durch ihren Präsidenten Fernand Sauer.

Vorgenannte Personen haben im Rahmen ihrer Vertretungsvollmacht die Notarin ersucht, die Satzung einer zu gründenden Gesellschaft wie folgt zu beurkunden:

Kapitel I — Name. Sitz. Dauer

Art. 1 Die Liga ist unter der Gesetzesform einer Vereinigung ohne Gewinnzweck ("ASBL") gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 21. April 1928 (hiernach "Gesetz von 1928") betreffend Vereine ohne Gewinnzweck und Stiftungen.

Die Liga führt den Namen: **Liga Gaart an Heem, a.s.b.l., Ligue luxembourgeoise du Coin de Terre et du Foyer a.s.b.l., (CTF a.s.b.l.)**.

Art. 2 Die Liga hat ihren Sitz in Luxemburg. Dieser kann auf einfachen Beschluss des Zentralvorstandes in jede andere Gemeinde innerhalb des

Großherzogtum Luxemburg verlegt werden. Die Liga kann ihre Tätigkeit auch über das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg hinaus ausüben.

Art. 3 Die Dauer der Liga ist unbegrenzt.

Kapitel II — Zweck und Gegenstand

Art. 4 Die Liga hat zum Zweck:

- die Förderung des Garten- und Obstbaus als Freizeitbeschäftigung,
- die Öffentlichkeitsarbeit bei Gemeinden, staatlichen Verwaltungen und dem Privatsektor zwecks Förderung der Schaffung von Kleingartenanlagen und Gemeinschaftsgärten in Zusammenarbeit mit den Sektionen,
- die Förderung des Erwerbs von Dauerland durch die Sektionen zwecks Gründung von Gemeinschaftsgärten und Kleingartenanlagen,
- die Förderung des Erwerbs von Eigengärten und Eigenheimen,
- die Bereicherung des Familienlebens und die Verschönerung der Familienwohnung,
- die Schaffung und Erhaltung von Grünflächen und Blumengärten in Wohngebieten zur Verbesserung der Lebensqualität,
- die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur Gärtnerei in Zusammenarbeit mit den schulischen Strukturen zwecks Förderung der Kenntnisse über die Natur und ihre Zusammenhänge,
- die Verschönerung der Ortschaften und die Erhaltung ihrer Substanz,
- die Förderung des Vereins- und Kulturlebens,
- und die Erhaltung einer natürlichen und gesunden Umwelt.

Diese Ziele sucht die Liga zu erreichen durch:

- die Herausgabe des Verbandsorgans "Gaart an Heem" und verschiedener Broschüren wie z.B. das jährliche "Taschenbuch" für Kleingärtner und den Betrieb seiner Webseite www.gaartanheem.lu,
- die Weiterbildung der Mitglieder, Fachvorträge in den einzelnen Sektionen, Unterstützung von Wettbewerben und Ausstellungen, die von den Sektionen organisiert werden, sowie die Zusammenarbeit mit den erzieherischen Institutionen des Landes,
- die Förderung des Gemeinwesens in den Sektionen, sowie des gemeinsamen Erwerbs von Sämereien, Düngemitteln und Pflanzen,
- die Partnerschaft mit anderen Vereinigungen die in ähnlichen Bereichen tätig sind,
- und die Förderung der Anschaffung von gemeinschaftlich genutzten Geräten in den Gartenanlagen.

Das Arbeitsprogramm der Liga erstreckt sich auf:

- Gemüse- und Obstbau,



- Verwertung der Garten- und Obstbauprodukte,
- Blumenkultur und Ziergartenanlagen,
- Förderung eines naturnahen Garten- und Obstbaus unter besonderer Berücksichtigung der Gesunderhaltung des Bodens, der Luft und des Wassers zur Förderung der Artenvielfalt und zum Erhalt des ökologischen Gleichgewichts in der Natur, zum Schutz der Vögel und Insekten, die zur Bestäubung der Pflanzen beitragen und anderer Tierarten, die natürliche Feinde von Schädlingen sind,
 - Förderung der Beschaffung von Gartenland über die Sektionen oder die öffentlichen Instanzen,
 - Anregung von Gesetzen und Erlassen zur Förderung des Kleingartenwesens,
 - Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen zwecks gegenseitiger Unterstützung und Beratung.

Die Liga kann Eigentümerin einer oder mehrerer Immobilien sein aber nur im Rahmen der Ausübung des Gesellschaftszwecks. In diesem Sinne kann die Liga Hypotheken, Kreditverträge, Mietverträge, Erbpachtverträge (bail emphythéotique), Erbbaurechtsverträge (droit de superficie) oder sonstige Pachtverträge abschließen.

Die Liga wahrt in ihrer Arbeit strikte parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

Kapitel III — Mitgliedschaft

Art. 5 Die Liga besteht aus mindestens 3(drei) aktiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern und Spender-Mitgliedern ("membres donateurs").

- Ehrenmitglieder werden vom Zentralvorstand ernannt. Sie haben beratende Stimme in der Generalversammlung.
- Spender-Mitglieder können" natürliche und juristische Personen werden, die wünschen, durch regelmäßige Jahresbeiträge, deren Höhe durch Beschluss des Zentralvorstandes jeweilig festgesetzt wird, die Ziele der Liga tatkräftig zu unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- Aktive Mitglieder sind die der Liga angegliederten Sektionen. Die Aufnahme der Sektionen erfolgt durch den Zentralvorstand auf schriftliches Ersuchen an den Präsidenten der Liga. Die Liga hat allein das Recht die Gründung neuer Sektionen anzuerkennen. Für alle angegliederten Sektionen sind die gegenwärtigen Satzungen bindend, sowie die von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse. Für alle anderen Belange sind die Sektionen selbstständig und eigenverantwortlich.

Art. 6 Die Mitgliedschaft geht verloren

a) durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt einer Sektion muss dem Zentralvorstand ordnungsgemäß durch Einschreibebrief mitgeteilt werden.

b) durch Ausschluss:

Sektionen können aus schwerwiegenden Gründen ausgeschlossen werden gemäß dem Gesetz von 1928.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhören der Sektion durch den Zentralvorstand und den Ehrenrat. Der Ausschlussbeschluss ist der Sektion vom Zentralvorstand innerhalb von 8 Tagen durch Einschreibebrief mitzuteilen. Der ausgeschlossenen Sektion steht ein Rekursrecht an die folgende Generalversammlung zu mittels Einschreibebriefes an den Präsidenten der Liga. Die Generalversammlung entscheidet endgültig mit absoluter Mehrheit.

c) durch automatischen Ausschluss:

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung entrichten, können durch einfachen Beschluss des Zentralvorstands ausgeschlossen werden.

Art. 7 Ausgetretene und ausgeschlossene Sektionen bleiben haftbar für die vor dem Verlust der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen. Etwaige Schulden bei der Liga sind umgehend zu begleichen. Es besteht kein Anrecht auf die Vermögenswerte der Liga, auf deren Rücklagen, Reserve- und Dauerlandfonds und sonstige Spezialfonds.

Kapitel IV - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8 Die Sektionen sind die aktiven Mitglieder der Liga, sie haben folgende Rechte:

a) stimmberechtigte Teilnahme an den Generalversammlungen der Liga,

b) Beteiligung ihrer Mitglieder an allen Leistungen der Liga sowie auf die Nutzung deren Einrichtungen gemäß den hierzu festgelegten Reglementen und Beschlüssen.

Art. 9 Jede angeschlossene Sektion ist durch Sektionsdelegierte auf der Generalversammlung vertreten. Die Delegierten einer Sektion werden durch den Vorstand der Sektion bestimmt. Jede Sektion verfügt über eine Stimme pro 50 Sektionsmitgliedern sowie über eine weitere bei einem verbleibenden Bruchteil von mindestens 25 Mitgliedern. Jede Sektion verfügt jedoch über mindestens eine Stimme. Im äußersten Bedarfsfall darf eine Sektion eine weitere Sektion bei der Generalversammlung vertreten. Sie braucht dazu ein schriftliches begründetes-Mandat.

Art.10 Die Sektionen haben folgende Pflichten:



- Beachtung der gegenwärtigen Satzungen, der Generalversammlungsbeschlüsse, der vom Zentralvorstand erlassenen Reglemente, der Geschäftsordnung sowie der von den Verwaltungsorganen im Rahmen ihrer statutarischen und reglementarischen Befugnisse erlassenen Vorschriften,
- Einhalten der ordnungsgemäß vom Verband festgesetzten Verpflichtungen,
- Abgabe eines Jahresbeitrags an die Liga gemäß Zahl ihrer Einzelmitglieder. Die Leistungen an die Mitglieder können bei Nichtentrichten des Mitgliedbeitrags an die Liga eingefroren werden.

Kapitel V — Verwaltung

Art. 11 Die Verwaltungsorgane der Liga sind:

- 1) der Ehrenrat,
- 2) der Zentralvorstand,
- 3) die Generalversammlung,
- 4) der Rat der Kassenrevisoren, der als Kontrollorgan fungiert.

Der Ehrenrat

Art. 12 Der Ehrenrat hat die Aufgabe den Zentralvorstand in seiner ideellen Mission zu unterstützen, bei offiziellen Veranstaltungen die Würde der Feier durch seine Gegenwart zu heben, in der Liga entstandene Differenzen zu schlichten, falls dies durch den Zentralvorstand nicht erreicht wurde. Der Ehrenrat tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten der Liga oder dessen Vertreters.

Der Präsident

Art. 13 Der Präsident wird für die Dauer von 4 Jahren vom Zentralvorstand vorgeschlagen und von den Delegierten der Sektionen in der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident der Liga oder sein Vertreter leiten die Sitzungen des Ehrenrates und des Vorstandes sowie die Generalversammlung und die Versammlungen der Regionalkommissionen.

Der Präsident darf kein anderes Amt in der Liga bekleiden.

Der Zentralvorstand ("comité")

Art. 14 Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden von den Delegierten der Sektionen in der Generalversammlung gewählt.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird wie folgt errechnet:

Jede Regionalgruppe hat Recht auf ein Vorstandsmitglied je 1400 (eintausendvierhundert) Einzelmitglieder, auf ein weiteres Vorstandsmitglied bei einem verbleibenden Bruchteil von mindestens 700 (siebenhundert) Einzelmitgliedern, sowie auf ein Ersatzvorstandsmitglied. Jede Regionalgruppe ist jedoch durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Amtszeit ist auf vier Jahre festgelegt. Die Hälfte der Mitglieder des Zentralvorstandes wird alle zwei Jahre erneuert. Die austretenden Mitglieder sind wiederwählbar, müssen aber eine schriftliche Kandidaturerklärung beim Zentralvorstand in der festgesetzten Frist einreichen.

Jedes Sektionsmitglied darf seine Kandidatur stellen.

Die Wahl findet geheim mit relativer Mehrheit statt. Gewählt wird mit einem Stimmzettel auf dem Name, Vorname und Sektion der Kandidaten angegeben sind.

Jeder Kandidat darf nur eine Stimme pro Wahlzettel erhalten.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Zentralvorstandes tritt an seine Stelle automatisch jener nichtgewählte Kandidat der entsprechenden Regionalgruppe, der bei der letzten Wahl die meisten Stimmen auf seinen Namen vereinigte. Dieser erfüllt das Mandat seines Vorgängers für die Dauer dessen Mandates.

Falls beim Ausscheiden eines Mitglieds im Zentralvorstand kein Ersatzkandidat zur Verfügung steht, kann der Zentralvorstand ein anderes Einzelmitglied aus derselben Regionalgruppe kooptieren, dieses Mitglied muss jedoch auf dem darauffolgenden Kongress bestätigt werden. Das kooptierte Mitglied übernimmt die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

Der Zentralvorstand bestimmt einen Vizepräsidenten pro Regionalgruppe, einen Generalsekretär, einen Generalkassierer sowie den Redaktor des Verbandsorgans. Für diese Mandatare, außer dem des Redaktors, rückt aus der jeweiligen Regionalgruppe ein Mitglied in den Vorstand nach.

Der Präsident der Liga, die Vizepräsidenten, der Generalsekretär und der Generalkassierer bilden die Exekutive des Zentralvorstandes. Sie führen die Beschlüsse des Vorstandes aus und erledigen die laufenden Geschäfte.

Generalsekretär, Generalkassierer und Redaktor können auch außerhalb des Zentralvorstandes von diesem ernannt werden. In diesem Fall gehören diese Amtsinhaber dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Beschlüsse im Zentralvorstand werden mit einfacher Mehrheit genommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der Liga oder seines Stellvertreters.

Eine eigene Geschäftsordnung regelt die Arbeit der Zentralvorstandsmitglieder.

Jede Regionalkommission bestimmt einen ihrer Vertreter im Zentralvorstand zu ihrem Präsidenten.

Die Generalversammlung

Art.15 Die Sektionen müssen zur Genehmigung des Geschäftsabschlusses innerhalb der ersten 5 (fünf) Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen werden. Im Übrigen wird sie als außerordentliche Generalversammlung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Sektionen, oder vom Zentralvorstand einberufen. Die Einberufung muss 8 (acht) Tage vor dem Versammlungsdatum entweder durch öffentliche Bekanntmachung in mindestens zwei Tageszeitungen oder durch persönliche Einladung per Brief oder E-Mail erfolgen. Die Tagesordnung muss der Einberufung beiliegen.

Die Sektionen können auf einer Hauptversammlung durch Videokonferenz oder ähnliche Kommunikationsmittel teilnehmen, die ihre Identifizierung erlauben. Diese Kommunikationsmittel müssen im Einklang mit den technischen Standards die effektive Teilnahme an der Versammlung erlauben und die Beratungen müssen ununterbrochen übertragen werden. Die Teilnahme an Versammlungen auf diesem Wege ist gleichbedeutend mit der persönlichen Teilnahme an der Versammlung.

Art.16 Die angeschlossenen Sektionen sind in den Generalversammlungen durch ihre Delegierten vertreten (siehe Art. 9). Die Delegierten sind die rechtlichen Vertreter der Sektionen, deren Interesse sie zu wahren und deren Wünsche sie zu verteidigen haben. Die Sektionen sind die eigentlichen Leiter der Liga, da die von ihnen gefassten Beschlüsse für die Liga und den Zentralvorstand bindend sind.

Art.17 Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden vom Präsidenten der Liga oder dessen Vertreter einberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Sektionen beschlussfähig, mit Ausnahme des in Kapitel VII vorgesehenen Falles. Es dürfen nur Beschlüsse gefasst werden über Punkte, die auf der Tagesordnung stehen, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Tagesordnung der Generalversammlung wird durch den Zentralvorstand festgesetzt. Anträge, die von einem Drittel der Sektionen unterzeichnet sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Art.18 In der Generalversammlung verfügt jede Sektion über die gemäß Artikel 9 berechneten Stimmen. Jede Sektion darf einer anderen Sektion schriftliche Vollmacht geben, letztere kann dann jedoch höchstens 1 (eine) Vertretung annehmen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Sektionen durch Handheben, im Zweifelsfalle durch namentliche Abstimmung gefasst; sie sind in das Protokollbuch einzutragen und vom Präsidenten der Liga und vom Sekretär zu unterzeichnen. Bei Wahlen, Ausschließungen oder Amtsenthebungen muss eine geheime Wahl stattfinden.

Art. 19 Über die Verhandlungen der Generalversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle werden in das Protokollbuch eingetragen und vom Präsidenten der Liga respektive dessen Stellvertreter und Sekretär unterzeichnet.

Art. 20 Die Generalversammlung entscheidet jährlich über die Höhe der Abgabe der Sektionen pro Einzelmitglied. Die neu festgesetzte Abgabe gilt ab dem 1. Januar des darauffolgenden Geschäftsjahres. Die Mitgliedsgebühren sind auf einen Minimalbeitrag von 100,- (hundert) Euro und einen Maximalbeitrag von 10.000,- (zehntausend) Euro festgesetzt.

Rat der Kassenrevisoren

Art.21 Der Rat der Kassenrevisoren besteht aus 4 (vier) Mitgliedern, d.h. 1 (ein) Mitglied pro Regionalgruppe. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es gelten im Übrigen die für die Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes in den gegenwärtigen Satzungen vorgesehenen Verfügungen.

Art. 22 Der Rat der Kassenrevisoren hat die Pflicht, wenigstens einmal im Jahr die Kassenoperationen einer genauen Prüfung zu unterziehen und dem Zentralvorstand hierüber zu berichten. Er hat ebenfalls die Jahresabrechnung, das Gewinn- und Verlustkonto zu überprüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Art. 23 Für die Amtstätigkeit des Rates der Kassenrevisoren sind die für den Zentralvorstand geltenden Vorschriften maßgebend. (Art. 14)

Regionalgruppen

Art. 24 Die Sektionen sind in vier Regionalgruppen gemäß der politischen Einteilung des Großherzogtums aufgeteilt. Für die regionale Koordination besteht in jeder Regionalgruppe eine Regionalkommission. Die Regionalsektionen versammeln sich zweimal pro Jahr zu einem Austausch untereinander und mit dem Zentralvorstand in den Regionaldelegiertenversammlungen.

Die Regionalkommission hat die Aufgabe, den Zentralvorstand in seiner Mission zu unterstützen sowie in ihrer Region neue Sektionen zu gründen. Sie besteht aus wenigstens 3 (drei) Mitgliedern, welche vom Zentralvorstand ernannt werden.

Die Regionaldelegiertenversammlungen sind zuständig für den Austausch zwischen den regionalen Sektionen und dem Zentralvorstand. Es werden wenigstens zwei Regionaldelegiertenversammlungen im Jahr einberufen, die erste muss bis Ende März stattgefunden haben.

Bei diesen Frühlingsregionalversammlungen kommen in erster Linie Anträge und Vorschläge zur Debatte, die in der Generalversammlung zur Abstimmung kommen sollen. Sämtliche Anträge der Sektionen müssen beim Zentralvorstand spätestens am 31. Dezember des Vorjahres eingelaufen sein. Die Regionaldelegiertenversammlung stimmt nur über die Form und die Annahme als Antrag zur Generalversammlung ab, nicht über die Annahme oder Ablehnung der Anträge selber.

Die Regionaldelegiertenversammlungen werden vom Präsidenten der Liga oder dessen Vertreter geleitet.

Eine eigene Geschäftsordnung erläutert die Arbeit der Regionalgruppen.

Kapitel VI - Geschäftsführung

Betriebsmittel

Art. 25 Die Betriebsmittel der Liga werden beigebracht durch Geschäftsanteile, Eintrittsgelder, jährliche Beiträge, Umlagen, Gebühren für die Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen, Subsidien, usw.

Betriebsergebnis

Art. 26 Nach Abschluss des Geschäftsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) stellt der Zentralvorstand das Inventar sowie die Einnahmen- und Ausgabenrechnung auf. Er zieht die Bilanz, welche die erforderlichen Abschreibungen enthalten muss.

Jahresabrechnung und Bilanz werden von einem externen Buchhalter geprüft und anschließend vom Präsidenten der Liga, vom Generalsekretär, vom Generalkassierer sowie von den Kassenrevisoren unterzeichnet.

Vertretung

Art. 27 Die Liga ist rechtlich vertreten und gebunden durch die Einzelunterschrift des Präsidenten oder bei längerer Abwesenheit des Präsidenten die gemeinsame Unterschrift von 2 Mitgliedern der Exekutive des Zentralvorstandes.

Kapitel VII — Änderung der Satzungen, Auflösung und Liquidation

Art. 28 Über Satzungsänderungen, Auflösung und Liquidation kann nur beraten werden, wenn sie in der Tagesordnung der Generalversammlung vorgesehen sind und wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind, nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1928.

Art. 29 Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Versammlung einberufen, die unbedingt beschlussfähig ist. Satzungsänderungen können auch in dieser zweiten Versammlung nur mit

einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

Art. 30 Im Falle einer Auflösung oder Liquidation beschließt die Generalversammlung über die weitere Verwendung der Aktiva an einen oder mehrere Vereine, die den gleichen Zweck wie die Liga haben.

Kapitel VIII Schlussbestimmungen

Art.31 Bei Bedarf kann der Zentralvorstand interne Reglemente ausarbeiten, die jedoch mit der Satzung übereinstimmen müssen. Für alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheiden die gesetzlichen Bestimmungen.

Art.32 Eine alphabetische Liste der Mitglieder muss jedes Jahr binnen einem Monat nach Abschluss des Geschäftsjahres im Handelsregister abgegeben werden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am Tag der Gründung der Gesellschaft und endet am 31.12.2021.

BESCHLÜSSE

Sofort nach der Gründung der Liga haben die Gesellschafter folgende Beschlüsse gefasst:

1. Folgende Personen werden zu Mitglied des Zentralvorstandes ernannt:

a) **Dr. Martine Mergen**, geboren am 30. August 1956 in Luxemburg und sesshaft in 161, rue de Tréves, L-2630 Luxembourg, **als Präsidentin:**

b) Herr Daniel Frieden, geboren am 6. November 1953 in Luxemburg und sesshaft in 6, Cité Pierre Braun, L-8366 Hagen, **als Vizepräsident:**

c) **Herr Léon Wietor**, geboren am 21. September 1952 in Ettelbrück und sesshaft in 4, rue J.-F. Kennedy, L-7371 Helmdange, **als Vizepräsident:**

d) **Herr Raymond Schlim**, geboren am 7. Mai 1954 in Eischen und sesshaft in 4, rue Faubourg, L-8544 Nagem, **als Vizepräsident**

e) **Herr Otmar Hoffmann**, geboren am 19. Mai 1954 in Trier (Deutschland) und sesshafte in 6A, rue de la Moselle, L-5435 Oberdonven, **als Vizepräsident und Generalsekretär:**

f) **Herr Robert Schadeck**, geboren am 26. September 1946 in Schifflange und sesshaft in 7, rue Dr. Weiter, L-3879 Schifflange, **als Generalkassierer:**

2. Der Sitz der Liga ist in 97, rue de Bonnevoie, L-1260 Luxembourg.

WORÜBER URKUNDE

Aufgenommen in Luxemburg, am Datum wie eingangs erwähnt, und nach Vorlesung alles Vorhergehende an die Bevollmächtigten der Erschienenen, haben dieselben mit Uns Notar gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

Signé: P.Kayser, P.Daubenfeld, F.Sauer et M.Schaeffer.

Enregistré à Luxembourg Actes Civils 2, le 27 avril 2021.

Relation : 2LAC/2021/8809

Recu soixante-quinze euros (75.-€)

Le receveur/signé/ Frank Donini

POUR EXPEDITION CONFORME

Délivrée à la demande de la prédite société,

Luxembourg, le 7 mai 2021

Schaeffer

